

**Fachspezifische Zugangs- und
Zulassungsordnung für den Masterstudiengang
Software Systems Engineering an der
Universität Potsdam**

Vom 26. Januar 2022

Der Fakultätsrat der Digital Engineering Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr.35], S.10) i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 23. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 55]), und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr.11/2018 S. 634) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Mai 2021 (AmBek Nr. 12/2021, S. 441), am 26. Januar 2022 folgende Satzung erlassen:¹

Übersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose
- § 6 Hochschulauswahlverfahren
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) die Zugangsvoraussetzungen und das

Hochschulauswahlverfahren für den nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengang Software Systems Engineering an der Universität Potsdam.

§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren

Im Falle der Übertragung der Zuständigkeit gemäß § 2 Abs. 2 ZulO kann zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Für den Masterstudiengang Software Systems Engineering gelten folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

1. Ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der Fächer Informatik, IT-Systems Engineering, Computer Science, Data Science oder verwandten Fächern im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten, sofern sie beinhalten:
 - a) Nachweis von Kenntnissen zu Algorithmen und Datenstrukturen bzw. Theoretischer Informatik im Umfang von insgesamt mindestens 18 LP.
 - b) Nachweis von Kenntnissen in der Softwareentwicklung und in Programmiersprachen im Umfang von insgesamt mindestens 18 LP.
 - c) Nachweis von mathematischen Kenntnissen in Diskreten Strukturen und Logik, Analysis und Linearer Algebra bzw. Stochastik im Umfang von insgesamt mindestens 18 LP, vergleichbar mit den entsprechenden Pflichtmodulen des Bachelor-Studiengangs „IT-Systems Engineering“.

Über äquivalent geeignete Nachweise zu den Anforderungen aus lit. a)-c) entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

2. Sprachkenntnisse in Englisch, die mindestens der Stufe C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Diese werden gemäß § 4 Abs. 2 ZulO nachgewiesen. Studieninteressierte können im Rahmen der Bewerbung die Anerkennung weiterer Sprachnachweise beantragen. Der

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am XX. XXXX.

Prüfungsausschuss kann diese anerkennen, sofern sie mindestens der Stufe C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Erforderlich ist ein Nachweis über eine umfassende und situationsadäquate Kommunikationsfähigkeit, die den sprachlichen Anforderungen eines akademischen Auslands- und Studienaufenthalts in einem Land mit der Zielsprache Englisch entspricht.

§ 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen

(1) Die Bewerbung zum 1. Fachsemester ist zum Wintersemester möglich. Die Bewerbung zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) Die ZulO regelt die Bewerbungsfristen.

(3) Neben den in § 5 Abs. 3 ZulO genannten Bewerbungsunterlagen sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- (a) Nachweis von Kenntnissen gemäß § 3 Nr. 1 lit. a) - c).
- (b) Nachweis von Englischkenntnissen gemäß § 3 Abs. 2.

(4) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, sind außerdem neben den in § 5 Abs. 4 ZulO benannten zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- (a) Nachweise zusätzlicher, außerhalb des Hochschulwesens erworbener Qualifikationen, wie z. B. absolvierte Praktika im In- und Ausland; Berufsausbildung oder -tätigkeit
- (b) Nachweise besonderer fachlicher Leistungen wie Preise und Auszeichnungen;
- (c) Motivationsschreiben inkl. Lebenslauf.
- (d) Für die Gruppe der ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen Nachweise über Stipendien oder Nachweis über besondere, institutionell angebundene Forschungstätigkeit.

§ 5 Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose

(1) Abweichend von der Quote nach §19 Abs. 1 Nr. 1 HZV wird für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie Deutschen nicht gleichgestellt sind, eine Vorabquote von 30% festgesetzt.

(2) Innerhalb der Quote nach Absatz 1 sind folgende besondere Umstände für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 HZV neben den in § 8 Abs. 3 ZulO genannten zu berücksichtigen:

1. Der Bewerber oder die Bewerberin erhält von einer deutschen Einrichtung zur Förderung Studierender für ein Studium ein Stipendium.

2. Der Bewerber oder die Bewerberin kann eine besondere Forschungstätigkeit oder Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft an einer deutschen Hochschule, an einem einer deutschen Hochschule nahen Forschungsinstitut oder an deren Partnerinstitutionen mit Bezug zum geplanten Studium nachweisen.

(3) Bei Nachweis dieser besonderen Umstände wird die Abschlussnote bzw. aktuelle Durchschnittsnote um jeweils bis zu 0,9 verbessert; die verbesserte Abschlussnote bzw. die verbesserte aktuelle Durchschnittsnote wird bei der Auswahl nach der Qualifikation berücksichtigt.

§ 6 Hochschulauswahlverfahren

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZulO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZulO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerberinnen bzw. Bewerber zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- (a) Durchschnittsnote bzw. aktuelle Durchschnittsnote des Abschlusses nach § 3 Nr. 1 mit 51% ,
- (b) Nachweise zusätzlicher, außerhalb des Hochschulwesens erworbener Qualifikationen und besonderer fachlicher Leistungen mit 24%
- (c) Motivationsschreiben mit 25%.

(3) Der Prüfungsausschuss bewertet anhand aller in der Bewerbung dokumentierten Qualifikationen und fachlichen Leistungen nach Absatz 2 (b) und (c) den fachlichen Bezug zum Studiengang Software Systems Engineering und bildet eine Note. Folgende Kriterien sind Bewertungsgrundlage:

- (a) Stärke des fachlichen Bezugs zu Software Systems Engineering,
- (b) erkennbares Interesse am wissenschaftlichen Arbeiten im Bereich Software Systems Engineering,
- (c) Erkennbarkeit eines Berufsziels.

Jedes Kriterium kann mit 0-3 Punkten bewertet werden. Daraus ergibt sich folgende Übersicht:

Erreichte Gesamtpunktzahl	Note
8-9	1,0

6-7	2,0
4-5	3,0
2-3	4,0
0-1	5,0

§ 7 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

VORLÄUFIG